

Darlehensbedingungen

1. Der Darlehensnehmer verzichtet hiermit gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung durch die CRONBANK AG. Eine Durchschrift dieser Urkunde hat jeder Darlehensnehmer erhalten.

2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, der CRONBANK AG einen Wechsel der Wohnungs- und Geschäftsadresse oder des Arbeitgebers sofort schriftlich mitzuteilen, bei einer Unterlassung der Mitteilung die dadurch bedingten Ermittlungskosten der CRONBANK AG zu tragen.

3. Vorzeitige Rückzahlung / Entschädigungszahlung: Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen (§ 500 Abs. 2 BGB, Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung). Es vermindern sich dadurch die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht zurückgezahlt. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann die CRONBANK AG gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird sie diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere (a) ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau, (b) die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme, (c) den der Bank entgangenen Gewinn, (d) den mit der Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie (e) die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert: (a) 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrages – beziehungsweise 0,5 Prozent, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, (b) den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte. Eine Kündigung des Darlehensnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn der Darlehensnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

4. Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen: Verspätete Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben. Die CRONBANK AG kann die gestellten Sicherheiten verwerten (Einforderung des sicherungsübereigneten Kaufgegenstandes; Vornahme einer Lohn- und Gehaltspfändung, die dem Arbeitgeber angezeigt wird). Es werden entsprechende Negativmerkmale an die Schufa weitergegeben. Dadurch kann die Erlangung von Krediten erschwert werden.

5. Einzuhaltendes Verfahren bei Kündigung des Vertrags: Die CRONBANK AG kann den Darlehensvertrag kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach den Vorgaben des § 490 Abs. 1 BGB, oder wenn bei Zahlungsverzug des Darlehensnehmers die Voraussetzungen des § 498 BGB, vorliegen. Die Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigungen nach § 490 BGB Abs. 1 BGB sind die folgenden Punkte: § 490 Abs. 1 BGB: Wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen bestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter der Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird, kann die CRONBANK AG den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel, fristlos kündigen. Wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers kann die CRONBANK AG gemäß den Vorgaben des § 498 BGB den Darlehensvertrag bei einem Darlehen, das in Teilzahlungen zu tilgen ist, nur kündigen, (1.) wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens zehn Prozent – bei einer Laufzeit des Darlehensvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens fünf Prozent – des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und (2.) die CRONBANK AG dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb einer Frist die gesamte Restschuld verlange. Zudem soll die CRONBANK AG dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten. Sofern der Darlehensnehmer sich mit monatlichen Zahlungen im Rückstand befindet, wird die CRONBANK AG diesen Rückstand in Textform anmahnen und zum Ausgleich des Rückstandes auffordern. Der Darlehensnehmer hat Gelegenheit, frühzeitig mit der CRONBANK AG Kontakt aufzunehmen, um eine Kündigung des Darlehensvertrags zu verhindern. Unabhängig von den vorgenannten Kündigungsrechten ist im BGB ein weiteres Kündigungsrecht normiert. Gemäß § 314 BGB kann jeder Vertragsteil ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Darlehensvertrag zwischen der CRONBANK AG und dem Darlehensnehmer ist als ein solches Dauerschuldverhältnis anzusehen. Gemäß dem § 314 Abs. 2 liegt ein zur Kündigung berechtigter wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ferner ist gemäß den weiteren Vorgaben eine solche Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, wenn der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag besteht. Eine Kündigung kann nur innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, nachdem der Berechtigte vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

6. Werden fällige monatliche Raten oder bei einer Kündigung die fällige Restschuld nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt, ist die CRONBANK AG berechtigt, ihren Verzugsschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Im Einzelfall kann die CRONBANK AG einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

7. Der am Ende der Laufzeit noch nicht getilgte Darlehensrestbetrag ist in voller Höhe zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Wunsch des Darlehensnehmers ist die CRONBANK AG bereit, nach vorheriger positiver Bonitätsprüfung, den Darlehensrestbetrag zu prolongieren. Die Laufzeit, die Monatsrate und der Zinssatz für die Prolongation werden zum Prolongationszeitpunkt neu festgesetzt. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz für gleichartige Darlehen zum jeweiligen Zeitpunkt. Die CRONBANK AG wird den Darlehensnehmer rechtzeitig informieren und ihm eine angemessene Frist für die Abwicklung einräumen.

8. Verzugszinssatz / Verzugskosten: Für ausbleibende Zahlungen werden Ihnen während des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Höhe des jeweils aktuellen Basiszinssatzes wird von der Deutschen Bundesbank jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Bei einer gemeinschaftlichen Kreditaufnahme besteht eine gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Personen (Darlehensnehmer, Bürgen).

9. Vor der Darlehensvergabe nimmt die CRONBANK AG unter der Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage vor (siehe auch SCHUFA-Klausel).

10. Informationen zum möglichen Rechtsbehelf der außergerichtlichen Streitschlichtung: Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der CRONBANK AG besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

11. Zuständige Aufsichtsbehörde: Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).

12. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CRONBANK AG (AGB) und das Preisverzeichnis. Diese Bedingungen stehen auf der Internetseite der CRONBANK AG (www.cronbank.de) auch zum Ausdruck zur Verfügung. Darüber hinaus werden auf Wunsch alle Bedingungen dem Darlehensnehmer nochmals zugesandt. Es wird seitens der Darlehensnehmer bestätigt, dass neben den genannten AGB die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite vor Erstellung dieses Darlehensvertrages ausgehändigt wurde. Der Darlehensnehmer kann jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verlangen.

Sicherheiten

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten, Ansprüche der Bank aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag, auch soweit sie aus gekündigtem Vertragsverhältnis kommen, und eventueller weiterer Darlehensverträge, in die Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag einfließen, räumen der Darlehensnehmer und gegebenenfalls auch der 2. Darlehensnehmer – für den die Regelungen entsprechend gelten – der Bank folgende Sicherheiten ein:

1. Abtretung von Ansprüchen auf Arbeitseinkommen und Sozialleistungen. Der Darlehensnehmer tritt hiermit den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf – Arbeitseinkommen jeder Art einschließlich Betriebsrenten und Ruhegeldansprüchen, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Arbeitnehmersparzulage sowie Abfindungsansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber – laufende Geldleistungen gemäß § 53 Abs. 3 Sozialgesetzbuch I (SGB) gegen den jeweiligen Leistungsträger, insbesondere Ansprüche auf Zahlungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (§ 19 SGB), Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen (§§ 21-24 SGB) an die dies hiermit annehmende CRONBANK AG ab. Die Abtretung ist begrenzt auf die jeweilige Darlehenssumme (Nettodarlehensbetrag zzgl. Gebühren, Zinsen und Kosten) zzgl. einer Pauschale von 15% auf die vorgenannte Darlehenssumme für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzugs und notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung. Die CRONBANK AG ist berechtigt, die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen, wenn der Darlehensnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei vollen Raten entspricht, im Verzug ist, mindestens zweimal schriftlich gemahnt und ihm die Offenlegung der Abtretung mindestens einen Monat zuvor schriftlich angekündigt worden ist.

2. Sicherungsübereignung Der Darlehensnehmer überträgt der Bank das Eigentum an dem im Darlehensvertrag näher bezeichneten Kaufgegenstand einschließlich aller Zubehörteile, ggfls. gemäß gesonderter Verweisung im Darlehensvertrag. Der Darlehensnehmer und die CRONBANK AG sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem zur Sicherheit dienenden Kaufgegenstand mit Wirksamwerden des Darlehensvertrages auf die Bank übergeht. Die Übergabe des Kaufgegenstandes wird dadurch ersetzt, dass der Darlehensnehmer diesen für die CRONBANK AG verwahrt. Falls der Darlehensnehmer nicht Eigentümer des Kaufgegenstandes ist oder wird, tritt er seine Eigentums-, Erwerbs- und Herausgabeansprüche oder seine Anwartschaftsrechte auf den Erwerb der Kaufsache, an die CRONBANK AG ab. Mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderungen gehen die Ansprüche aus der Abtretung auf den Darlehensnehmer zurück bzw. ist die Bank verpflichtet, dem Darlehensnehmer den Kaufgegenstand zurück zu übereignen. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20% ermäßigt, ist die CRONBANK AG auf Verlangen des Darlehensnehmers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o.a. Höchstbetrages verpflichtet. Soweit neben dieser Abtretung weitere Sicherheiten bestellt sind, ist die CRONBANK AG zu einer weitergehenden Teilfreigabe der Abtretung nach billigem Ermessen verpflichtet, sofern die verbleibenden Sicherheiten bei Anwendung ordnungsgemäßer Beleihungsgrundsätze dem Sicherungsbedürfnis der CRONBANK AG genügen.